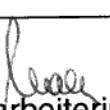
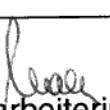
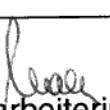


		PLZ, Ort, Datum: 09439 Amtsberg, den 31.07.2013			
Behörde: Gemeindeverwaltung Amtsberg Poststraße 30 09439 Amtsberg		Abtlg./ Sachbearbeiter-in: Frau Walter			
		Nr./AZ (Bitte stets angeben): <b>112.42/PIR/2013</b>			
		Vorwahl	Durchwahl	Nebenstelle	Telefax
		O37 209	67 915		81672
Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen Kamenzer Straße 13/15  01099 Dresden		<p style="text-align: center;"><b>Erlaubnis</b> <b>zur Sondernutzung von öffentlichen</b> <b>Verkehrsgrund</b> gem. § 18 des Sächs. Straßengesetzes (SächsStrG)</p>			
		<b>Antrag vom 05.05.2013</b>			

Die oben genannte Behörde als Träger der Straßenbaulast erteilt aufgrund Ihres Antrages in Stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Verkehrsgrundes für die Anbringung von Plakaten in

#### **Amtsberg – alle Ortsteile**

<b>Die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund zur</b>	<b>XXX</b>	<b>Anbringung von maximal 10 doppelseitigen Wahlplakaten</b>
<b>Dauer</b>	wird jeweils 6 Wochen vor bzw. 1 Woche nach der jeweiligen Wahl ausnahmsweise an den oben bezeichneten Orten zugelassen:	
<b>Begründung</b>	<p>Im gesamten Gemeindegebiet werden für alle in Sachsen zur Bundestagswahl 2013 zugelassenen Parteien insgesamt 200 doppelseitige Wahlplakate gestattet. Diese werden nach dem Prinzip der „abgestuften Chancengleichheit“ nach § 5 Abs. 1 PartG aufgeteilt. Maßgebend dafür sind die Ergebnisse der letzten Bundestagswahl. Insofern werden Parteien, welche 30,00 % und mehr der Wählerstimmen bei der letzten Bundestagswahl erzielt haben, 40 doppelseitige Plakate gestattet. Parteien zwischen 20,00 % bis unter 30,00 % werden 30 doppelseitige Wahlplakate gestattet. Parteien zwischen 10,00 % bis unter 20,00 % werden 20 doppelseitige Wahlplakate gestattet. Parteien, welche unter 10,00 % der Wählerstimmen erhalten hatten und Parteien, die bei der letzten Bundestagswahl nicht vertreten waren, werden insgesamt 10 doppel-seitige Wahlplakate zugestanden. Damit wird auch dem in der Rechtsprechung festgesetzten Maßstab, dass jede Partei mindestens 5 % aller Wahlplakate und mindestens <math>\frac{1}{4}</math> der Anzahl der Plakate der nach Wählerstimmen bei der letzten Bundestagswahl größten Partei zugebilligt werden muss volumnfänglich entsprochen.</p>	

Maßnahme	Werbung für Bundestagswahl 2013 am 22. September 2013			
Auflagen	<p>Die Plakatierung ist so vorzunehmen, dass keine Verkehrszeichen, Straßennamensschilder oder andere Hinweisschilder verstellt oder für die Verkehrsteilnehmer nicht mehr sichtbar sind. Die Werbeschilder sind nicht im Verkehrsraum der Straße aufzustellen, die Fußwege sind nicht zu verstehen, den Fußgängern ist das ungehinderte Passieren zu gewährleisten.</p> <p>Im Einmündungsbereich von Straßen und an Kreuzungen ist der Abstand so zu wählen, dass die ungehinderte Sicht auf die Straße möglich ist. Genehmigungen der Eigentümer bei Anbringung der Plakate auf Privatbesitz sind einzuholen. Sollten die Plakate nicht zum vereinbarten Zeitpunkt entfernt werden, geben wir die Beseitigung in Auftrag und stellen Ihnen die Kosten in Rechnung.</p> <p>Das Plakatieren vor der Schule, den Kindergärten, den Rathäusern und Kirchen wird nicht erlaubt.</p>			
Kostenentscheidung	<p>Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.</p> <p>Es wird</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Sondernutzungsgebühr auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Amtsberg und</li> <li>2. eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung und des Kostenverzeichnisses, Anlage zu § 3 der Kostensatzung, Lfd. Nr. 2.1. festgesetzt in Höhe von:</li> </ol> <table border="1"> <tr> <td>1. €</td> <td>2. €: 7,50</td> <td>Gesamtbetrag €: 7,50 €</td> </tr> </table> <p>Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen unter Anführung der auf diesem Bescheid rechts oben angegebenen AZ-Nr. bei der <b>Erzgebirgssparkasse, Konto-Nr. 32 160 000 78, BLZ: 870 540 00</b> einzuzahlen.</p>	1. €	2. €: 7,50	Gesamtbetrag €: 7,50 €
1. €	2. €: 7,50	Gesamtbetrag €: 7,50 €		
	<p>Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Amtsberg, Poststraße 30, 09439 Amtsberg, zu erheben.</p> <table border="1"> <tr> <td>Walter Sachbearbeiterin Ordnungsamt</td> <td>  Siegel</td> </tr> </table>	Walter Sachbearbeiterin Ordnungsamt	  Siegel	
Walter Sachbearbeiterin Ordnungsamt	  Siegel			